

VORBEMERKUNGEN

Das Kalendarium der Diözese Eichstätt hält sich, wie die der anderen deutschen Diözesen, an die Vorlage des Römischen Kalendariums für das Jahr 2022/2023 unter Berücksichtigung des approbierten Regional- und Diözesanproprium. - Siehe dazu Anhang.

Leseordnung	2022/2023	Leseordnung	2023/2024
Sonntage:	Reihe A	Advent 2023	Reihe B
Wochentage	Reihe I	Januar 2024	Reihe II

Sonntage nach Erscheinung	7
Woche nach Pfingsten	8. Woche im Jahreskreis
Sonntag nach Dreifaltigkeit	10. Sonntag im Jahreskreis

Bewegliche Feste

Taufe des Herrn	8. Januar
Aschermittwoch	22. Februar
Ostersonntag	9. April
Christi Himmelfahrt	18. Mai
Pfingstsonntag	28. Mai
Dreifaltigkeitssonntag	4. Juni
Fronleichnam	8. Juni
Heiligstes Herz Jesu	16. Juni
Christkönigssonntag	26. November
1. Adventssonntag	3. Dezember
Fest der Hl. Familie	31. Dezember

Quatemberwochen (vgl. ANHANG A 7)

1. Woche der Fastenzeit	1. Woche im Oktober
Woche vor Pfingsten	1. Woche im Advent

Zeitumstellung 2023

Umstellung auf die Sommerzeit 25./26. März

Umstellung auf die Normalzeit 28./29. Oktober

Ferienordnung 2023

Weihnachten 2022/2023	24.12.-07.01.
Fasching 2023	20.02.-24.02.
Ostern 2023	03.04.-15.04.
Pfingsten 2023	30.05.-09.06.
Sommer 2023	31.07.-11.09.
Allerheiligen 2023	30.10.-03.11.
Weihnachten 2023/2024	23.12.-05.01.

**HINWEISE ZUR FEIER DER
GEMEINDEMESSE****A. Im Kanon der hl. Messe einzufügende Namen**

1. **Papst Franziskus**, geb. 17. Dezember 1936, erwählt 13. März 2013, ins Amt eingeführt 19. März 2013
2. **Bischof Gregor Maria**, geb. 02. Juli 1954, ernannt 14. Oktober 2006, geweiht 02. Dezember 2006

B. Wichtige, oft vernachlässigte Zeichen

Die Aufrichtigkeit verlangt, dass Priester und Gläubige sich um die Zeichen bemühen. Sie sollen Ausdrucksformen unseres Glaubens und unserer Liebe werden. Deshalb lohnt es sich auch, die Zeichen ernst zu nehmen und darüber nachzudenken (vgl. LK 59, AEM 5, GORM 20).

1. **Der Kyrieruf** lenkt den Blick der Gemeinde schon im Eröffnungsteil auf den erhöhten Herrn, den Mittler zwischen Gott und den Menschen, der gegenwärtig ist in der versammelten Gemeinde (Mt 18, 20).

Die Kyrierufe anzustimmen und vorzusprechen, ist nicht Sache des Priesters, sondern eines Vorbeters; das **V** im Messbuch (MB II 328-330) weist darauf hin.

Bei der einfachen Form (MB II 330) empfiehlt es sich, die gesprochenen Rufe einzuleiten, um dadurch ihre Bedeutung zu unterstreichen: *Wir beten zu Jesus Christus, unserem Herrn, der in unserer Mitte gegenwärtig ist.* Enthält der Eröffnungsgesang den Kyrieruf (z. B. GL 481, Sonne der Gerechtigkeit oder GL 318, Christ ist erstanden) entfällt der Kyrieruf an der üblichen Stelle.

2. **Der Gloriahymnus** darf durch ein Glorialied ersetzt werden, aber nicht durch irgendwelche Lob- und Danklieder. Das Gloria hat eine charakteristische Struktur (Lobpreis und Anbetung Gottes - Hinwendung zum Erlöser, zum Mittler beim Vater).
3. **Das Glaubensbekenntnis** soll im Regelfall gesprochen oder (im Wortlaut) gesungen werden. Ausnahmsweise darf es durch ein Credo-Lied ersetzt werden (vgl. MB II 341 unten). Im Gegensatz zum Gloria kann man das Glaubensbekenntnis häufiger sprechen. Es wäre wünschenswert, dass auch das Große Glaubensbekenntnis, das uns mit der Ostkirche verbindet, ab und zu gebetet und gesungen werden würde (MB II 338f., GL 586,2).
4. **Die Fürbitten** sind nach alter christlicher Überlieferung das Gebet der Gläubigen. In den Fürbitten übt die Gemeinde durch ihr Beten für alle Menschen ihr priesterliches Amt aus (AEM 45, GORM 69). Zwar ist es Sache des Diakons, nach der Gebetseinladung des Pries-

ters die Einzelanliegen (Gebetsintentionen) zu nennen, aber der Schwerpunkt liegt auf dem anschließenden Gebet der Gemeinde.

Wo kein Diakon mitwirkt, kann der Priester selbst oder ein Laie die Einzelintentionen vortragen. **Aber dann sollten die Gläubigen wirklich Zeit haben, für das Anliegen zu beten.** Es ist nicht sehr erhebend, wenn die Gläubigen, ohne genau zu wissen, wann sie mit ihrem Gebetsruf einsetzen dürfen, fast automatisch ihr *Wir bitten dich, erhöre uns* murmeln, der eine früher, der andere später, je nach Reaktionsfähigkeit. Die Bedeutung dieses Gebetes der Gläubigen verlangt, dass die Gemeinde weiß: der Gebetsruf wird (von einem Vorbeter oder ersatzweise vom Diakon bzw. vom Priester) eingeleitet, so dass zwischen der Nennung des Anliegens und dem Gebetsruf auch eine kurze Stille der Besinnung möglich ist. Es empfiehlt sich, den Gebetsruf an Sonn- und Feiertagen zu singen (vgl. GL 181, 182, 718). Auch ein Kyrie-Ruf ist möglich (vgl. GL 154-157)

5. Bei der **Gabenbereitung** soll der Darbringungsgestus in seiner Vollgestalt sichtbar werden: Was Gott dargebracht wird, was wir vor Gottes Angesicht bringen, wird dem Priester gereicht; er hebt es ein wenig empor und spricht dazu (leise oder laut) die Darbringungsgebete; dann stellt er es auf Gottes Altar. **Das Stellen auf den Altar gehört zum Darbringungsgestus.** Deshalb sollen die Gaben (und der Kelch) wirklich erst zur Gabenbereitung zum Altar gebracht werden. **Auf keinen Fall dürfen Kelch und Kännchen sowie Hostienschale vom Anfang der Messfeier an auf dem Altar stehen.** Die Ministranten bringen bei der Gabenbereitung zuerst das Messbuch und den Kelch (mit dem Corporale). Bei der Verwendung von Weihrauch wird das Messbuch danach aufgelegt. Nachdem der Priester das Corporale ausgebreitet hat, reichen sie ihm die Hostienschale und nach der Darbringung des Brotes zuerst das Wein- und dann das Wasserkännchen (die Kännchen müssen nicht auf den Altar gestellt werden). Es widerspricht der Würde des Priesters nicht, wenn er in Ermangelung eines Altardieners selbst an den Kredenz Tisch geht und den Kelch und gegebenenfalls die Hostienschale holt bzw. den Kelch am Kredenz Tisch zubereitet (vgl.

AEM 49). Vielleicht wäre es nützlich in diesem Zusammenhang nachzulesen und zu überdenken, was im Ordo dedicationis ecclesiae et altaris bei der Feier der Altarweihe über Wesen und Würde des Altares steht, vor allem über seine Christussymbolik. **Der Altar darf nicht als Abstell- oder Ablegetisch missbraucht werden.**

6. Das **vierte Hochgebet** ist den ostkirchlichen Anaphoren nachgebildet. Es hat eine andere Struktur als die übrigen Hochgebete. Wie bei den Anaphoren der Ostkirche ist die Präfation fester Bestandteil des Hochgebetes und kann **nicht durch andere Präfationen** ersetzt werden. Es ist bei genauerem Hinsehen leicht zu erkennen, dass das Erlösungsgeheimnis, das in den übrigen Hochgebeten vor allem in der Präfation angesprochen wird, im vierten Hochgebet erst nach dem Sanktusgesang entfaltet wird.
7. Der **Einsetzungsbericht** lässt trotz der verschiedenen Formulierungen in allen Hochgebeten die Grundstruktur der Eucharistiefeier erkennen: Accepit (er nahm in seine Hände) - gratias egit (er sagte Dank) - fregit deditque discipulis suis (er brach das Brot und reichte es seinen Jüngern). Dem entspricht: Gabenbereitung - Hochgebet - Kommunion. Deshalb ist es nicht richtig und nicht sinnvoll, ja es ist ein Missbrauch („abusus“), im Rahmen des Einsetzungsberichtes schon das Brot zu brechen (vgl. AEM 48, GORM 72, Instr. „Redemptionis Sacramentum“ Nr. 55).

Der **Gestus der Konzelebranten zu den Herrenworten** ist ein epikletischer Gestus, ein Zeichen der Heiligung und Konsekration, d. h., der konzelebrierende Priester streckt die rechte Hand aus mit der Handfläche nach unten.

Da dieser Gestus aber nicht vorgeschrieben ist, wird man sich vor der Feier verständigen, ob der Gestus gemeinsam vollzogen wird, oder ob die Konzelebranten die Hände gefaltet lassen (Die Feier der Eucharistie in Konzelebration [=Erklärungen der Kommissionen Nr. 4], Bonn 1984, Nr. 28, Download PDF-Datei: www.dbk-shop.de).

8. Das **Brechen des Brotes**, das in apostolischer Zeit der Eucharistiefeier ihren Namen gab, bringt die Einheit aller untereinander und mit Christus wirksam zum Ausdruck. Ebenso ist es ein Zeichen der

Liebe unter den Gläubigen, da dieses eine Brot unter Brüdern und Schwestern geteilt wird (vgl. AEM 283, GORM 83).

Daher soll das eucharistische Brot so beschaffen sein, dass der Priester bei einer Gemeindemesse das Brot wirklich in mehrere Teile brechen kann, die er wenigstens einigen Gläubigen reicht (ebda). Nun ist es sicher nicht immer möglich, größere Hostien zu verwenden, aber der Priester sollte wenigstens auf die Rubrik im Messbuch achten, wo es heißt: Der Priester macht eine Kniebeuge, nimmt **ein Stück** der Hostie, hält es über die Schale und spricht, zur Gemeinde gewandt. . . (MB II 521). Es versteht sich von selbst, dass er die andere Hälfte schon bei der Brotbrechung teilt und dann bei der Kommunionsspendung den Gläubigen reicht.

9. Die Einladung zum Gebet des Herrn betet der Zelebrant allein, der Embolismus wird ebenfalls vom Zelebranten allein gebetet und **darf nicht ausgelassen** werden. Die sich anschließende Doxologie beten wieder alle gemeinsam.
10. Die **Ordnung der Kommunionsspendung** sieht vor, dass der Priester zuerst den Leib des Herrn empfängt, bevor er austeilt. Das hat auch einen tieferen Sinn. Wie im Wortgottesdienst der Priester eigentlich zuerst Hörender (Empfangender) sein soll, wenn Lektor und Diakon das Wort Gottes vortragen, und dann erst Verkündender, so soll er auch bei der Kommunion zuerst als Empfangender erscheinen, bevor er austeilt. Er ist nicht Gastgeber, wie man oft meint. Gastgeber ist Gott. Die Zeit nach der Kommunion als kostbare Zeit der **Danksagung** soll nicht vernachlässigt werden. Neben Gesängen kann eine gemeinsame Zeit des Schweigens sehr nützlich sein.
11. **Der Segen Gottes** wird in der Kirche auf verschiedene Weise erbeten.

Es gibt Segensbitten, die in der ersten Person Plural den Vorbeter miteinschließen: „*Der Herr segne uns, er bewahre uns vor allem Unheil und führe uns zum ewigen Leben.*“ In diesem Fall macht der Vorbetende selbst wie die anderen ein Kreuzzeichen über sich.

Es gibt andere Segensformeln, die in der zweiten Person Plural den Vorsteher der Feier gänzlich in seiner Aufgabe, Segen zu vermit-

teln, aufgehen lassen: „*Es segne euch der allmächtige Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist.*“ Dazu zeichnet der Priester (bzw. derjenige, der den Segen spendet) ein Kreuz über die Gläubigen. Man könnte sagen: Er geht so in seiner Sendung auf, dass er sich selbst ganz vergisst.

Letztere Form schreibt das Messbuch für den Schlusssegen der Messfeier vor, denn gerade in der Feier der Eucharistie tritt der Priester hinter dem Geheimnis zurück, das er vollzieht.

12. Das **Messbuch** ist ein liturgisches Buch, in dem vor allem die Amtsgebete des Priesters stehen. Wenn die Feier der Messe zu Ende ist und das Buch nicht mehr benötigt wird (nach dem Schlussgebet bzw. nach dem erweiterten Segen), schließt der Priester das Messbuch. Dagegen bleibt das Lektionar bzw. das Evangeliar geöffnet liegen. Das Wort Gottes soll den Tag prägen, es soll uns begleiten. Die Feier der Eucharistie ist abgeschlossen, aber das Wort Gottes, alles was wir von Gott bekommen haben, soll weiterwirken.

AUSZÜGE AUS WICHTIGEN DOKUMENTEN

A. Applikationspflicht

Auf Grund von c. 534 CIC haben Pfarrer und Pfarradministratoren an allen Sonn- und kirchlich gebotenen Feiertagen eine heilige Messe für die ihnen anvertrauten Gläubigen zu feiern. - Die frühere Applikationspflicht an festa non de praecepto und an festa suppressa ist entfallen (siehe Past.-Blatt 1970, S. 209).

Die Deutsche Bischofskonferenz hat im Rahmen der Herbst-Vollversammlung 1986 am 22. September 1986 eine Feiertagsregelung beschlossen. Diese Feiertagsregelung ist vom Apostolischen Stuhl gemäß c. 1246 § 2 CIC durch Dekret der S. C. pro Episcopis vom 7. Februar 1987 Prot. n. 834/87 approbiert worden. Im einzelnen gelten in Bezug auf die in c. 1264 CIC genannten Feiertage für unsere Diözese folgende Regelungen:

Gebotene kirchliche Feiertage sind:

1. Geburt unseres Herrn Jesus Christus (25.12.)
2. Erscheinung des Herrn (06.01.)
3. Christi Himmelfahrt
4. Fronleichnam
5. Hochfest der heiligen Gottesmutter Maria (01.01.)
6. Allerheiligen (01.11.)
7. Die sogenannten zweiten Feiertage:
der zweite Weihnachtstag (St. Stephanus),
der Ostermontag und der Pfingstmontag
8. In Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung: das
Hochfest Mariä Aufnahme in den Himmel (15.08.)

An allen kirchlich gebotenen Feiertagen, die (bei uns) gleichzeitig staatliche Feiertage sind, sind die Gläubigen wie an Sonntagen zur Teilnahme an der Messfeier verpflichtet. Sie haben sich darüber hinaus jener Werke und Tätigkeiten zu enthalten, die den Gottesdienst, sowie die dem Feiertag eigene Freude oder die dem Geist und Körper geschuldete Erholung verhindern (vgl. c. 1247 CIC).

Diese Feiertagsregelung tritt am 15. Mai 1983 in Kraft.

Darüber hinaus sind in Bayern **gesetzliche Feiertage**:

Karfreitag

1. Mai

3. Oktober

Vgl. Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG) vom 21. Mai 1980. Pfarramtsblatt 53. Jg. (1980) vom 1. Juli 1980 (Nr. 7; 56) S. 212-216.

Die **Applikationspflicht** ist im Kalendarium nicht eigens bezeichnet, da diese mit den gebotenen Feiertagen und Sonntagen genau zusammenfällt und so im dafür gewählten Zeichen (+) schon ausgedrückt ist.

**B. Auszug aus der Ordnung des Predigtendienstes
von Laien vom 24. Februar 1988
(PBE 135. Jg. [1988], S. 92ff.)**

§1

(1) Katholische Laien (Männer und Frauen) können mit dem Predigt-dienst beauftragt werden:

- a) bei Wortgottesdiensten am Sonntag ohne Priester, sofern keine Eucharistie gefeiert werden kann
- b) bei anderen Wortgottesdiensten
- c) im Rahmen der katechetischen Unterweisung der Gemeinde oder bestimmter Personengruppen.

(2) In den Fällen, in denen es nach dem Urteil des Diözesanbischofs notwendig ist, können katholische Laien (Männer und Frauen) mit dem Predigt-dienst bei der Feier der Eucharistie beauftragt werden, und zwar im Sinne einer Statio zu Beginn des Gottesdienstes, sofern der Ze-lebrant nicht in der Lage ist, die Homilie zu halten und kein anderer Priester oder Diakon dafür zur Verfügung steht.

§2

(1) Laien, die mit dem Predigt-dienst beauftragt werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Übereinstimmung ihres Glaubens und Lebens mit Lehre und Nor-men der Kirche
- b) Gediogene Kenntnis der Heiligen Schrift, der katholischen Glau-bens- und Sittenlehre und Vertrautheit mit dem kirchlichen Leben
- c) Befähigung in Sprache, Ausdruck und Stimme eine wirksame Verkündigung des Wortes Gottes im öffentlichen Rahmen zu ge-währleisten.

(2) Für häufigeren Predigt-dienst sind Laien mit entsprechender theo-logischer Ausbildung zu bevorzugen. Mit gelegentlichen, zumal auf Situation, Beruf oder Lebensstand bezogenem Glaubenszeugnis können Laien beauftragt werden, die für den jeweiligen Anlass besonders gute Voraussetzungen mitbringen.

(3) Der Ortsordinarius entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für die Übertragung des Predigtendienstes gegeben sind.

§3

Die Beauftragung zum Predigtdienst erfolgt für einzelne Anlässe durch den zuständigen Pfarrer; für längerfristige und regelmäßige Beteiligung am Predigtdienst erfolgt die Beauftragung auf Vorschlag des Pfarrers durch den Ortsordinarius.

§4

(1) Die bischöfliche Beauftragung eines Laien zum häufigeren oder zum regelmäßigen Predigtdienst wird schriftlich für einen bestimmten Bereich (Pfargemeinde, Pfarrverband, Dekanat) erteilt.

(2) In der Urkunde ist die Dauer der Beauftragung für den Predigtdienst anzugeben.

§5

Der Predigtdienst kann jeweils nur in Absprache mit dem zuständigen Pfarrer wahrgenommen werden.

§6

(1) Bei Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen, die beruflich im pastoralen Dienst stehen, werden die Voraussetzungen nach § 2.1 als gegeben erachtet. Für die Ausübung ihres Predigtdienstes bedürfen sie einer bischöflichen Beauftragung nach § 4.

§7

Der Pfarrer oder der jeweils zuständige Priester trägt auf Grund seiner Sendung durch den Bischof die Verantwortung für die Verkündigung des Wortes in seiner Gemeinde oder in dem ihm anvertrauten Bereich. Dies erfordert einen vertrauensvollen Kontakt gerade mit den Laien, die am Predigtdienst Anteil haben.

Anweisung der Bischofskonferenz zur Einfügung der Predigt eines Laien in die Messfeier

Für die in der „Ordnung des Predigtendienstes von Laien“ in Ausnahmefällen vorgesehene Predigt zur Messfeier (§ 1, Abs. 2) gilt folgende Form:

1. Nach dem eröffnenden Kreuzzeichen des Zelebranten und der Begrüßung der Gemeinde soll der Zelebrant in einem einleitenden Satz auf den Predigtendienst von Laien hinweisen.
Das kann etwa mit folgenden Worten geschehen: „Da in dieser Messfeier im Anschluss an die biblischen Lesungen keine Homilie gehalten werden kann wird Herr N./Frau N., der/die zum Predigt-dienst beauftragt ist, jetzt ein Geistliches Wort an uns richten.“
2. Danach tritt der/die Prediger(in) an den Ambo, an dem das Geistliche Wort gesprochen wird. Die Gläubigen werden eingeladen sich zu setzen (vgl. die Feier der Gemeindemesse S. 325); der Zelebrant nimmt am Priestersitz Platz.
3. Für das Geistliche Wort wird sich oft die Hinführung zu einem Text aus dem Ordinarium oder der Tagesmesse empfehlen. Mit dem gleichen Ziel einer Hilfe zum geistlichen Mitvollzug und eines vertiefenden Verständnisses könnte das Geistliche Wort auch an die Zeiten des Kirchenjahres, an besondere Anlässe oder an Zeichen und Vorgänge des liturgischen Geschehens (z. B. Gesten, Haltungen, Elemente) anknüpfen. Eine Vorverlegung der Schriftlesung an dieser Stelle ist nicht zulässig, da sie dem Aufbau der Liturgie widerspricht.
4. Nach dem Geistlichen Wort wird der Eröffnungsteil der Messfeier wie sonst nach der Einführung üblich fortgesetzt.

Wiesbaden-Naurod, den 24. Februar 1988

C. Kommunionhelfer/-in

Für die Beauftragung und den Dienst der außerordentlichen Kommunionsspendung wurden für die Diözese **neue Richtlinien in Kraft gesetzt (siehe PBE 169 Jg., 2022, Nr. 7, Seite 279-283), welche die bisherigen Richtlinien ersetzen.**

Für die Praxis in den Pfarreien dürfte das neue, herabgesetzte Mindestalter der zu Beauftragenden von 25 auf 18 Jahre von besonderer Bedeutung sein.

1. Die bischöfliche Beauftragung wird für eine Zeit von vier Jahren erteilt. Sie kann für jeweils weitere vier Jahre verlängert werden. Die Verlängerung ist beim Generalvikariat zu beantragen (RKH, Nr. 5).
2. Zur Verlängerung der Beauftragung sollen die Kommunionhelfer/innen alle zwei Jahre an einem Besinnungs- und Begegnungstag oder an anderen geeigneten religiösen Veranstaltungen teilnehmen. Gegebenenfalls werden die Kommunionhelfer/innen freundlich an die Teilnahme erinnert.

D. Bußordnung

Auf der Grundlage des kirchlichen Rechtsbuches c. 1249-1253 gelten die Weisungen der Deutschen Bischofskonferenz zur Bußpraxis vom 26. November 1986 (PBE 134. Jg. [1987] S. 33f.).

Strenge Fast- und Abstinenztage sind Aschermittwoch und Karfreitag.

Fastengebot (einmalige Sättigung am Tag): vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres.

Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen): vom vollendeten 14. Lebensjahr an bis zum Lebensende.

Bußtage an denen der Christ/die Christin (ab 14 Jahren) zu einem Opfer verpflichtet ist, sind alle Freitage des Jahres mit Ausnahme der Freitage, auf die ein Hochfest fällt.

Das Freitagsopfer kann verschiedene Formen haben: Verzicht auf Fleischspeisen, der nach wie vor sinnvoll und angemessen ist, spürbare Einschränkung im Konsum, besonders bei Genussmitteln, Dienste und Hilfeleistungen für den Nächsten, sowie Gebet und andere Frömmigkeitsübungen.

E. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bezüglich ökumenischer Gottesdienste

1. Seit der apostolischen Zeit feiert die Kirche den Sonntag als „Tag des Herrn“. Der wöchentlich wiederkehrende Feiertag ist wesentlich „Zeichen“ für die Heilswirklichkeit der „neuen Schöpfung“, die mit der Auferstehung Christi angefangen hat und am Ende der Tage vollendet wird.
2. In Treue zum Vermächtnis und Auftrag des Herrn „Tut dies zu meinem Gedächtnis“ hält die katholische Kirche den Sonntag heilig durch die Feier der heiligen Eucharistie. Das II. Vatikanische Konzil sagt: „Aus apostolischer Überlieferung, die ihren Ursprung auf den Auferstehungstag Christi zurückführt, feiert die Kirche Christi das Pascha-Mysterium jeweils am achten Tag, der deshalb mit Recht Tag des Herrn oder Herrentag genannt wird. An diesem Tag müssen die Christgläubigen zusammenkommen, um das Wort Gottes zu hören, an der Eucharistiefeier teilzunehmen und so des Leidens, der Auferstehung und der Herrlichkeit des Herrn Jesus zu gedenken“ (SC 106). Die Eucharistie ist „Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens“ (LG 11). In ihr findet auch alle kirchliche Liturgie ihren Höhepunkt. Daher sind die Katholiken verpflichtet, an Sonn- und gebotenen Feiertagen an der Messfeier teilzunehmen (CIC c. 1247; vgl. den Beschluss „Gottesdienst“ der Gemeinsamen Synode, speziell 2.3).
3. Neben der Eucharistiefeier als der Wort und Sakrament umschließenden Grund- und Hochform der Liturgie der Kirche, hat es von apostolischer Zeit an immer auch Gottesdienste gegeben, die aus Gebeten, Lesung der Hl. Schrift, Verkündigung des Wortes Gottes,

Gesängen und Fürbitten bestanden (Wort-Gottes-Feier, vgl. SC 35,4: Verbi Dei celebratio).

Diese Form von Wortgottesdiensten greifen die ökumenischen Gottesdienste auf, in denen Katholiken sich mit Christen, die anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften angehören, zum gemeinsamen Gebet versammeln. Solche gemeinsamen Gottesdienste sind ein wirksames Mittel, um die Gnade der Einheit zu erleben (vgl. Ökumenisches Direktorium 1993, n. 108). Sie sind ein Ausdruck der durch die Taufe grundgelegten Gemeinschaft in Jesus Christus und ein Weg, der zur geistlichen Versöhnung führt. Sie bieten den konfessionsverschiedenen Ehen die Möglichkeit, einer gemeinsamen liturgischen Feier, die bewusst machen kann, dass sie als sakramentale Gemeinschaft „eine Art Hauskirche“ sind (LG 11).

4. Ökumenische Wortgottesdienste sollten nach Möglichkeit fester Bestandteil des liturgischen Lebens jeder Gemeinde sein. Als besondere Zeiten des gemeinsamen Gebets bieten sich unter anderem an:
 - (1) jene Tage, die ausdrücklich dem Anliegen der Einheit der Christen gewidmet sind: die Gebetsoktav vom 18. bis 25. Januar, der Weltgebetstag der Frauen am ersten Freitag im März, die Tage zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingstmontag. Es sollten auch besondere schulische Anlässe, ökumenische Konferenzen, Bibelwochen u. a., desgleichen der Buß- und Betttag in Betracht gezogen werden.
 - (2) staatliche Feiertage, die nicht auch kirchlich gebotene Feiertage sind (z. B. 1. Mai, Tag der Deutschen Einheit). In ökumenischen Gottesdiensten könnten an diesen Tagen Anliegen des Staates und der Gesellschaft ebenso wie weltweite Ängste, Nöte und Sorgen fürbittend vor Gott getragen werden.
5. Da die sonntägliche Eucharistiefeier für das christliche Leben und den Aufbau der christlichen Gemeinde einen unverzichtbaren Wert hat, können ökumenische Gottesdienste sie nicht ersetzen. Diese haben deshalb stets einen Ausnahmecharakter. Ökumenische Gottesdienste dürfen nicht dahin führen, dass in einer Gemeinde an einem Sonntag keine heilige Messe gefeiert werden kann. Die katho-

lischen Christen dürfen durch die Teilnahme an einem ökumenischen Gottesdienst nicht in einen Konflikt mit dem Sonntagsgebot gebracht werden.

6. Gegenüber dem Einwand, dass zahlreiche Gemeinden - bedingt durch den Priestermangel - sich zu sonntäglichen Gottesdiensten ohne Priester, mithin zu einem Wortgottesdienst versammeln, müssen die Ausnahmesituation, zugleich aber auch die pastorale und liturgische Notwendigkeit solcher Gottesdienste geltend gemacht werden. Die Gemeinde ist von ihrem Wesen und Auftrag her stets auf die Versammlung, besonders am Herrentag angewiesen, um ihre Gemeinschaft im Glauben zu erfahren und zu bekunden, ebenso wie ihre Verbundenheit und Einheit mit der Universalkirche. Diese werden, wenn am Sonntag keine Eucharistiefeier stattfinden kann, vor allem in der Verkündigung, im Glaubensbekenntnis und im fürbittenden Gebet bezeugt. **Die sonntäglichen Gottesdienste ohne Priester, die an die Stelle der Eucharistiefeier treten, haben an der katholischen Sonntagsliturgie und Sonntagsspiritualität orientierte Feierordnungen; sie lassen sich daher so nicht als ökumenische Gottesdienste gestalten und müssen als von der Situation erzwungene Ausnahmen angesehen werden.**
7. Mancherorts hat sich bewährt, dass die verschiedenen Gemeinden bei besonderen Anlässen zunächst je ihren Gottesdienst feiern und anschließend zu einer ökumenischen Feier zusammenkommen. Wo dies nicht möglich ist, kann in bestimmten Fällen und aus wichtigen Gründen ein ökumenischer Gottesdienst an Sonntagen und kirchlichen Feiertagen am Vormittag stattfinden; dabei darf die Feier der Eucharistie nicht ausfallen. Solche Fälle und Gründe können gegeben sein, wenn
 - (1) Gemeinden besondere ökumenische Ereignisse begehen;
 - (2) die politische Gemeinde ein seltenes, herausragendes Ereignis auf Ortsebene feiert. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass ökumenische Gottesdienste nicht von politischen Gremien angesetzt, sondern rechtzeitig mit den Pfarrern der betreffenden Kirchen vereinbart werden;

- (3) überörtliche Großveranstaltungen von besonderem Rang stattfinden.
8. Findet aus wichtigen Gründen ein ökumenischer Gottesdienst am Sonntagvormittag statt, so muss für die Katholiken die Möglichkeit zur Mitfeier der Eucharistie an diesem Sonntag gewährleistet sein.
 9. Damit deutlich bleibt, dass die Feier ökumenischer Gottesdienste am Sonntag stets Ausnahmecharakter hat, dürfen solche Gottesdienste nur in sehr begrenzter Zahl stattfinden. Die Pfarrer sind verpflichtet, das Generalvikariat (Ordinariat) rechtzeitig vorher um Genehmigung zu ersuchen.
 10. Jedem ökumenischen Gottesdienst sollte ein echtes spirituelles Bedürfnis zugrunde liegen. Andere Motive, wie zum Beispiel Verschönerung eines Vereinsfestes, kirchenfremde Anlässe oder Konzessionen an Gruppeninteressen können solche Gottesdienste am Sonntag nicht rechtfertigen. In jedem Falle sollten ökumenische Gottesdienste eingebettet sein in ein aktives ökumenisches Leben der Gemeinde.

DAS MONATLICHE TRIDUUM

1. *Der Priesterdonnerstag als Gebetstag für geistliche Berufe.*

Am Donnerstag vor dem Herz-Jesu-Freitag soll in allen Pfarreien gebetet werden für die Priester, die Diakone und die Laien, die im Dienst der Verkündigung, der Seelsorge und der christlichen Caritas stehen. Ein vordringliches Anliegen ist in diesem Rahmen das Gebet um Priester- und Ordensberufe.

Elemente zur Gestaltung des Tages: Eigene Texte zur Messfeier, Fürbitten in der Tagesmesse, Andacht bzw. „Heilige Stunde“, Anregungen zum Privatgebet (Pfarrblatt), Gebetsmappe für geistliche Berufe – Diözese Eichstätt

Für die **Messfeier** stehen folgende Texte zur Auswahl (in Klammern Seitenzahlen von MB II 1988):

MB II 1095 (1127), 1030 (1050), 1034 (1055) - 1039 (1061)

Von Jesus Christus, dem ewigen Hohenpriester MB II 1095

Für die Priester MB II 1030 (1127)

Für die Ordensleute MB II 1036 (1058)

Für die Diener der Kirche MB II 1034 (1055)

Um Priesterberufe MB II 1035 (1057)

Um Ordensberufe MB II 1037 (1059)

Messlektionar VIII:

Von Jesus Christus, dem ewigen Hohenpriester 422-424

Für die Priester 38-53

Für die Ordensleute 60-75

Für die Diener der Kirche 54-59

Um Priester- und Ordensberufe 76-94

Gebetstexte und Lieder aus dem Gotteslob: GL 9,4-6; 15,1-4; 21,3-5; 22,1-3; 144; 454-461; 603,1-3; 605-606; 678,1-2; 826; 832; 837; 886; 891,12; 893-896; 899; 901.

Vgl. auch Hilfen für die Messfeier, Lesejahr A S. 401ff. (2019): S. 435ff.; Lesejahr B (2017) und Lesejahr C (2018): S. 451

2. *Der Herz-Jesu-Freitag*

In Jesus Christus ist die Güte und Menschenfreundlichkeit Gottes sichtbar erschienen. Er ist der gute Hirt, der sein Leben hingibt für die Seinen. In seiner Hingabe am Kreuz, in seinem geöffneten Herzen offenbart sich die Liebe Gottes zu uns Menschen. Dieses Geheimnis feiern wir am Herz-Jesu-Freitag. Dazu kommt die Antwort auf diese Liebe Gottes, die sich vor allem in unserer Liebe zu den Mitmenschen zeigt und in der Bereitschaft zur Teilnahme am Sühneleiden des Herrn.

Seit 1967 gibt es auch die Aktion „Miteinander teilen“, die uns an das Weiterschicken der Liebe Gottes, an das Gebot des Herrn „Liebt einander“ erinnert. Da diese Aktion ökumenischen Charakter trägt, erinnert sie auch an das Anliegen Jesu im hohepriesterlichen Gebet, „dass alle eins seien“ (Joh 17,21).

Für die **Messfeier** stehen folgende Texte zur Auswahl:

MB II 257 oder 1100 (bzw. MB II [1988] 1132) Messlektionar VIII 442-462.

Da sich das Geheimnis der Liebe Gottes auch in anderen Texten findet, da es sich auch in den Heiligen verwirklicht, bleibt die Feier des Herz-Jesu-Freitags nicht beschränkt auf die Tage, an denen eine Votivmesse möglich ist.

Gebetstexte und Lieder: Weihegebet Eichstätt 1990, GL 900; GL 676,3 (Andacht); GL 369 (Litanei); GL 639,7; 640,2; 565; 337; 371; 800; 815.

Vgl. auch Hilfen für Messfeier, Lesejahr A (2019) S. 189, Lesejahr B (2017) S. 193, Lesejahr C (2018) S. 199.

3. *Der Herz-Mariä-Samstag*

Der Samstag nach dem Herz-Jesu-Freitag ist der Verehrung des Unbefleckten Herzens Mariä geweiht. Die monatliche Wiederkehr und die Verbindung mit dem Herz-Jesu-Freitag sind geeignet, das Anliegen der Marienweihe nicht in Vergessenheit geraten zu lassen und die Gläubigen in der Gesinnung Mariens immer wieder zu erneuern und zu festigen.

Darum soll in allen Pfarreien im Gefolge des Priester-Donnerstags mit der „Heiligen Stunde“ und des Herz-Jesu-Freitags der Samstag zu Ehren des Unbefleckten Herzens Mariä begangen werden (Auszug aus dem Brief des Bischofs vom 7. Oktober 1987).

An den im Kalendarium angegebenen Herz-Mariä-Samstagen ist an Wochentagen außerhalb der Fastenzeit und an gebotenen (G) und nicht gebotenen (g) Gedenktagen auch die **Votivmesse vom Gedenktag des Unbefleckten Herzens Mariä** möglich: MB II 679, Prf von der Votivm Maria, Mutter der Kirche MB II (1988) 1142, bzw. Ergänzungsheft zur ersten Auflage (1988) 44 oder eine andere Marienpräfatation.

Schriftlesungen im Messlektionar V 688 (bzw. Lektionar V 1974, 132). -

Eine zusätzliche Möglichkeit für die Votivmesse bieten das Marienmessbuch S. 176ff. und das Marienlektionar S. 100ff..

Im Gotteslob ist ein Herz-Mariä-Lied „O Herz der Mutter unsres Herrn“ (GL 858) nach der Melodie „Maria, Mutter unseres Herrn“ (GL 530). Außerdem eignen sich folgende Lieder: GL 521 (2. Str.!)

und GL 532 (Fastenzeit) und GL 533 (Osterzeit). siehe auch: Hilfen für die Messfeier Lesejahr A (2019) S. 449, Lesejahr B (2017) oder Lesejahr C (2018) S. 465.

Literatur zum Gebetstag für geistliche Berufe und zum Herz-Jesu-Freitag:

Unter dem Zeichen des Herzens Arbeitshilfen der Dt. Bischofskonferenz Nr. 81/Bonn 1990; Cor salvatoris, hrsg. v. Josef Stierli, Freiburg 1954, Bernhard Siebers, Lebe um Liebe, Würzburg 1979, Josef Seuffert, Bittet den Herrn der Ernte, München 1979 (DBV), und ders., Der Herz-Jesu-Freitag, München 1977 (DBV). Außerdem bekommt man beim Informationszentrum Berufe der Kirche, Schoferstr. 1, 79098 Freiburg Tel. 0761/2111-270, einen Abreißkalender und liturgische Hilfen zur Gestaltung der monatlichen Gebetstage für geistliche Berufe.

Liturgische Feier:

Trifft einer der Triduumstage auf ein Hochfest oder ein Fest, so ist die Messfeier vom entsprechenden Festtag. Auch in der Fastenzeit und in der Osterwoche kann der Triduumstag nur in den Fürbitten erwähnt werden. Im Kalendarium werden die Triduumstage trotz der Verhinderung in der Messfeier angezeigt, weil sie anderweitig Erwähnung finden können (Fürbitten, Hl. Stunde, Herz-Jesu-Andacht, privates Gebet).

DISKUSSIONS- UND STUDIENTHEMEN

Auch in diesem Jahr sollen verschiedene Themenkreise über mehrere Monate bedacht und behandelt werden. Da die Themen nicht streng an die Monate gebunden sind und die einzelnen Fragen gründlich aufgearbeitet werden sollen, kann man sich für ein bestimmtes Thema auch einmal mehr Zeit nehmen. Deshalb stehen auch in diesem Jahr die Themen vor dem Kalender; im Kalender selbst wird nur ein kurzer Hinweis darauf gegeben.

Diskussionsthema für Januar und Februar:*Barrierefrei*

Öffentliche Räume haben heute in der Regel mindestens einen auch für Rollstuhlfahrer geeigneten Zugang. Dennoch gibt es noch Kirchenräume, die nur über Stufen zu erreichen sind. Oder bei denen wohl das Hauptportal offen, aber der rollstuhlgerechte Zugang abgesperrt ist.

Barrieren anderer Art begegnen Menschen mit anderen körperlichen Einschränkungen:

- Sehbehinderte, die ein ausliegendes Programm- und Liedblatt und den Liedanzeiger nicht lesen können,
- Hörgeschädigte beim Vortrag von Lesungen und Gebeten,
- Menschen mit eingeschränktem Sprachvermögen angesichts von langen Sätzen und Fremdwörtern,
- ...

Barrieren innerlicher Art können entstehen

- durch eine Sprache, die bestimmte Gruppen ausschließt oder unsichtbar macht,
- durch eine Sprache oder durch bestimmte Ausdrücke, die auf bestimmte Menschen oder Gruppen verletzend wirken,
- durch eine Gottesdienstgestaltung, die aufgrund einer Zielgruppenorientierung andere Teilnehmende nicht beachtet oder verletzt oder ausschließt,
- durch eine Gestaltung des Kirchenraums, die sich störend auf die persönliche Andacht oder die liturgische Feier auswirkt (z. B. abgestellte Gegenstände, Sicht behindernde Blumen,...),
- durch ...

In einem Brainstorming im Sachausschuss Liturgie oder im Pfarrgemeinderat können Behinderungen aller Art zusammengetragen werden, die den Mitgliedern schon einmal aufgefallen sind, und Wege zur Abhilfe erörtert werden.

Diskussionsthema für März und April:

Liturgie in der Erfahrung Fernstehender

An den Feiern der Taufe, der Erstkommunion, der Trauung, der Bestattung nehmen häufig Menschen teil, die wenig oder keine Beziehung zum kirchlichen Leben haben. Das ist für alle Teilnehmenden nicht ohne Belastung: für die Liturgie als eine Feier, die vom Glauben der Mitfeiernden getragen sein muss; für die Menschen, die sich nicht, kaum oder nur teilweise mit den Inhalten und Aussagen, die in ihrem Namen gemacht werden, identifizieren (können). Zu überlegen ist:

- Wie erleben Fernstehende die konkreten Feiern: das Verhalten der unmittelbar Handelnden (Priester, Diakon, andere/r Leiter/in, Lektor/in, Kirchenmusiker/in usw.), die Texte, Gesänge, Riten; den Raum, die Verortung der Handlung im Raum?
- Was kann positiv beeindruckend, was ist mitvollziehbar, was kann abstoßen?
- Welche zusätzlichen Hilfen zum Verständnis des Geschehens wären möglich: mündliche Hinweise im Vorfeld der Feier, ausliegende Faltblätter, konkrete Dienste, Formulierungen für problematische Situationen (z. B. zum Kommunionempfang).
- Sind grundsätzliche Entscheidungen zu treffen, z. B. zugunsten eines Wortgottesdienstes anstelle einer Eucharistiefeier bei Trauungen, Bestattungen ...?
- Müssen Details dringend verändert werden?

Diskussionsthema für Mai, Juni und Juli:

Gabenbereitung – Gabenprozession

Die Gabenbereitung bei der Eucharistiefeier ist zunächst das, was das Wort schon sagt: Es werden die notwendigen Gaben: Brot und Wein bereitgestellt. Mit dem Herbeibringen dieser Gaben verbinden die Gläubigen ihre Geldgabe für karitative und kirchliche Zwecke. Es ist

angemessen, darin auch unsere persönliche Hingabe und Eingehen in das Opfer Christi zu sehen.

In einer entsprechend gestalteten Gabenprozession wird der enge Zusammenhang von Liturgie und Diakonie – von Gottesdienst und Menschendienst – deutlich, den schon die ersten Christen gepflegt haben, als sie zum sonntäglichen Gottesdienst Gaben mitbrachten, von denen im Anschluss an die Eucharistie auch die Armen gesättigt wurden. Eine bewusst gestaltete Gabenprozession und das Entgegennehmen der Gaben durch den Diakon oder Priester ist ein wichtiges Element aktiver und lebendiger Teilnahme an der Eucharistiefeier.

Das Zeichen ist am stärksten, wenn die Gläubigen – etwa an Sonntagen mit einer besonderen Spendenbitte – selbst in Prozession nach vorne gehen und ihre Gabe in ein aufgestelltes Körbchen legen.

Ausdrucksstark ist es auch, wenn der Priester an seinem Sitz bleibt, bis mit einer ausreichenden Zahl von Körbchen alle Spenden eingesammelt sind, und erst dann vor den Altar tritt und dort zunächst diese Gaben und dann Brot und Wein entgegennimmt. (Die Geldgabe kann am Fuß des Altares oder an einem anderen geeigneten Ort, nicht aber auf dem Altar selbst abgestellt werden.)

In manchen Gemeinden bewährt es sich, dass schon vor Beginn des Gottesdienstes bei den Eingängen Körbchen mit Angabe des Verwendungszwecks der jeweiligen Spende aufgestellt sind, die dann zu Beginn der Gabenbereitung von Erwachsenen oder von Messdienern nach vorne gebracht werden.

Diskussionsthema für September und Oktober:

Gottesdienstleitung durch Laien

Vielerorts werden Pfarrgemeinden zusammengelegt. Da Priester am Werktag nicht zweimal zelebrieren sollen, geht damit aufgrund der Anzahl von Begräbnismessen und Trauungen häufig der Verlust bisheriger Werktagsmessen einher. Damit Kirchen nicht die Woche über „kalt“ werden, ist es wichtig, rechtzeitig Gottesdienstformen vorzuse-

hen und auch durchzuführen, die von Laien geleitet werden können. Damit das gelingt, sind Frauen und Männer zu gewinnen, die geeignet und bereit sind, diese Aufgabe zu übernehmen. Ganz wichtig ist eine entsprechende Ausbildung zu diesem Dienst und die Begleitung zu Beginn ihrer Praxis.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen unterschiedlichen Anlässen und Gottesdienstformen. Neben beauftragten Gottesdienstleiter/innen, die vor allem für Wort-Gottes-Feiern am Sonntag in Kursen auf Diözesan- oder Dekanatebene vorbereitet wurden, können auch andere Personen einfache Gottesdienstformen als Einzelne oder zusammen mit anderen durchführen (s. Lesetipp unten). Ebenso genügt es für die Tagzeiten des Stundengebetes, dass jemand den Ablauf kennt und die entsprechenden Bücher zu handhaben weiß sowie als Person für diesen Dienst geeignet ist, um zusammen mit anderen in dieser Form gemeinsam zu beten und zu singen. Sache der Seelsorger ist es, den konkreten Rahmen vorzugeben, in dem die einzelnen Personen handeln sollen und dürfen, sie zu ermutigen und zu begleiten und aufkommende Fragen zu klären.

Lesetipp mit zahlreichen Praxisbeispielen und Ideen: Christus in der Welt verkündigen. Dimensionen liturgienahen Feierns (Die deutschen Bischöfe – Liturgiekommission 50), hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2021. Kostenlose Bestellung oder Download der Arbeitshilfe unter: www.dbk-shop.de.

Diskussionsthema für November und Dezember:

Ort der Verkündigung

„Die Würde des Wortes Gottes verlangt einen geeigneten Ort in der Kirche, von dem aus es verkündigt wird und dem sich in der Liturgie des Wortes die Aufmerksamkeit der Gläubigen von selbst zuwendet. (...) Vom Ambo aus werden ausschließlich die Lesungen, der Antwortpsalm und der österliche Lobgesang (Exsultet) vorgetragen; es können dort auch die Homilie gehalten und die Anliegen des Allgemeinen

Gebetes gesprochen werden. Die Würde des Ambos verlangt, dass allein der Diener des Wortes an ihn herantritt.“ Mit diesen Worten beschreibt die „Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch“ (AEM) in Artikel 272 die Funktion des Ambos in der Kirche. In der Praxis dient der Ambo oft auch für viele andere Funktionen: Zum Beispiel wird er als Pult für Gruß- und Dankesworte und für alle Arten von Erklärungen genutzt. Auch die anderen Handlungsorte im Gottesdienstraum werden oft unreflektiert verwendet. Wie lassen sich die verschiedenen Orte in der Kirche so nutzen, dass der Sinn der jeweiligen Handlung deutlicher hervortritt?

- In manchen Kirchenräumen kann es sinnvoll sein, einen eigenen Ort für das Allgemeine Gebet, die Fürbitten, zu schaffen. Lässt sich möglicherweise in Mikrofon bei den Kirchenbänken bzw. Sitzen der Gemeinde aufstellen, sodass das Gebet tatsächlich „aus der Gemeinde“ gesprochen wird?
- Wie ist der Priester- bzw. Vorstehersitz aufgestellt? Ist es möglich, von dort die sowohl Begrüßung der Gemeinde als auch das Tages- und Schlussgebet zu sprechen? Kann sich der Vorsteher von dort auch als „Hörer“ dem Ort der Schriftverkündigung zuwenden?
- In vielen historischen Kirchengebäuden gibt es eine Kanzel, die oftmals ungenutzt bleibt. Kann die Kanzel, etwa bei festlichen Anlässen, als Ort der Verkündigung des Evangeliums genutzt werden? Kann sie bei besonderen Gelegenheiten wie etwa in Predigtgottesdiensten wieder zu Ehren kommen?
- Wie kann es unter den gegebenen räumlichen Verhältnissen gelingen, eine Evangeliumsprozession zum Verkündigungsort zu halten, die ihren Namen verdient?

HINWEISE ZUM GEBRAUCH DES KALENDARIUMS

Die Titel der Hochfeste, Feste und Gedenktage richten sich nach der deutschen Bezeichnung im Regionalkalender.

Der **Rang der liturgischen Tage** wird im Kalendarium durch einen neben dem Titel stehenden fettgedruckten Buchstaben (**H**, **F**, **G**, **g**) gekennzeichnet.

In der Bezeichnung der **liturgischen Farben** sind auch die Angaben über die Votiv- und Totenmesse enthalten: Die Farbbezeichnung ist groß geschrieben, wenn keine Votiv- oder gewöhnliche Totenmesse möglich ist; die Farbbezeichnung ist klein geschrieben, wenn Votiv- und Totenmessen erlaubt sind. Bezüglich der Begräbnismessen und der besonderen Totenmessen siehe die Hinweise zur Messfeier.

ABKÜRZUNGEN

Liturgische Ränge:

H	Hochfest
F	Fest
G	gebotener Gedenktag
g	nichtgebotener Gedenktag

Liturgische Farben:

GR (gr)	grün
R (r)	rot
V (v)	violett
W (w)	weiß

Sonstige Abkürzungen:

AEM	Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch: MB I 19*-69*; Kleinausgabe (grün) 23*-73*
AES	Allgemeine Einführung in das Stundengebet: Stundenbuch, Erster Band (Adv. u. Weihn.) 25*-107*

Ant(t)	Antiphon(en)
Ap	Apostel
APs	Antwortpsalm
AuswL	Auswahllesungen
(B)	Beweglicher schulfreier Tag, dem Ermessen der Schulleitung anheimgestellt
Bi	Bischof
BK	Bundesdeutscher Kalender (deutsche [Erz-] Bistümer)
Com	Commune
Com Hl	Heilige Männer und heilige Frauen
Com Mt	Märtyrer
Cr	Credo
DK	Diözesankalender, in: Messbuch - Eigenfeiern der Diözese Eichstätt, Freiburg 1976, S. 7 und Neuauflage, Freiburg 1992, S. 5
EK	Europäischer Kalender
Erg. MB II	Ergänzungsheft zur ersten Auflage des Messbuchs, 1988
Es	Einsiedler (Eremit)
Ev	Evangelium
Erz	Erzieher(in)
Gb	Glaubensbote
Gd	Zeitschrift „Gottesdienst“
Gef	Gefährten
GK	Generalkalender, in: Ritenkongregation, Der Römische Kalender, hrsg. v. d. Lit. Instituten in Salzburg, Trier und Zürich, Trier 1969, S. 58-71
GL	Gotteslob: Ausgabe 2013/14
Gl	Gloria
GOK	Grundordnung des Kirchenjahres MB I 74*-82*; Kleinausgabe (grün) 78*-86*
GORM	Grundordnung des römischen Messbuches (Arbeitshilfe Nr. 215, hrsg. vom Sekretariat der DBK, Bonn 2007)

Hg	Hochgebet
H1(1)	Heiliger (Heilige Mz.)
Ht	Hirten der Kirche
IEuch	Instruktion über Feier und Verehrung des Geheimnisses der Eucharistie vom 3.4.1980
IKM	Instruktion über die Kirchenmusik
IKom	Instruktion über die Erleichterung des Kommunionempfangs bei bestimmten Anlässen, in: Dokumente zur Liturgiereform, hrsg. v. d. Lit. Instituten in Salzburg, Trier und Zürich, Trier 1976, S. 50-69
INE	Instruktion über die Neuordnung der Eigenkalender und Eigentexte von Stundengebet und Messe, in: Neuordnung der Eigenkalender für das deutsche Sprachgebiet, hrsg. v. d. Lit. Instituten in Salzburg, Trier und Zürich, Trier 1975, S. 14-51
Jf	Jungfrau
K	Kalendarium der Diözese Eichstätt
KiL	Kirchenlehrer
L (1)	Lesung(en)
Ld	Laudes
Lekt	Lektionar
LH	Liturgia Horarum (lat. Stundenbuch)
LK	Liturgiekonstitution des II. Vat. Konzils
M	Messfeier
MB I	Messbuch, Teil I (rot), Die Sonn- und Feiertage deutsch und lateinisch. Die Karwoche deutsch, 1975
MB II	Messbuch, Teil II (blau), Das Messbuch deutsch für alle Tage des Jahres, außer der Karwoche, 1975
MB II 1988	Messbuch Teil II, zweite, ergänzte Auflage 1988
MBE	Messbuch, Eigenfeiern der Diözese Eichstätt, Freiburg 1992, ergänzte Auflage
ML	Messlektionar
MLE	Messlektionar Eigenfeiern Eichstätt 1985
MMB	Marienmessbuch
MML	Messlektionar-Marienmessen

My	Märtyrer
Nl	Heilige der Nächstenliebe
Off	Offizium
Obr	Ordensbruder
Ofr	Ordensfrau
Ogr	Ordensgründer
Om	Ordensmann
Opr	Ordenspriester
Or	Ordensleute
PBE	Pastoralblatt des Bistums Eichstätt
PE/ML	Pastorale Einführung ins Messlektionar (Rom 21.1.1981), in: ML I, S. 11*-40*
Pp	Papst
Prf	Präfation
Ps(s)	Psalm(en)
R	Responorium/Kehrvers
RK	Regionalkalender für das deutsche Sprachgebiet MB I 83*-95*; MB II 6*-18*; Kleinausgabe (grün) 87*-99*. Vgl. dazu Die Neuordnung der Eigenkalender für das deutsche Sprachgebiet, hrsg. v. d. Lit. Instituten Salzburg, Trier und Zürich, Trier 1975
Sel	Selige(r)
Ss	Seelsorger
StB	Feier des Stundengebets
StE	Diözesanproprium zum Stundenbuch, Bistum Eichstätt 1984
Vp	Vesper
vol	Volumen (Band)
VotivM	Votivmesse
Wt	Witwe(r)

Die angegebenen Zahlen beziehen sich auf die Seiten des betreffenden liturgischen Buches bzw. im Gotteslob (GL) auf die Nummern.

**Zeiten für Angelusläuten
(Engel des Herrn)**

01.01.-15.01.	17:00 Uhr
16.01.-31.01.	17:30 Uhr
01.02.-28.02.	18:00 Uhr
01.03.-15.03.	18:30 Uhr
16.03.-25.03	19:00 Uhr
26.03.-31.03.	20:00 Uhr
01.04.-15.09.	20:30 Uhr
16.09.-30.09.	20:00 Uhr
01.10.-15.10.	19:30 Uhr
16.10.-28.10.	19:00 Uhr
29.10.-31.10.	18:00 Uhr
01.11.-15.11.	17:30 Uhr
16.11.-31.12.	17:00 Uhr

Für ein gelegentliches Gedenken im Gebet
danken die Schreiber dieses Kalendariums.
Vergelt´s Gott!

Werner Hentschel, Jürgen Preindl
(kurzfristig für das Kalendarium reanimiert)

KOLLEKTENPLAN 2023

6. Januar	Epiphanie-Kollekte für die Mission in Afrika (Missio) – Kollekten-Nr. 3160080001
6.-12. März	Caritas-Frühjahrssammlung
26. März (5. Fastensonntag)	Misereor-Kollekte – Kollekten-Nr. 3160080002
Am Ende der Fastenzeit	Einsammeln des Fastenopfers der Kinder für Misereor – Kollekten-Nr. 3160080003
2. April (Palmsonntag)	Kollekte für die Betreuung der Hl. Stätten im Hl. Land – Kollekten-Nr. 3160080004
An den Erst- kommuniontagen	Diasporaopfer der Erstkommunionkinder - Kollekten-Nr. 3160080005
An allen Firmtagen	Diasporaopfer der Firmlinge – Kollekten-Nr. 3160080006
28. Mai (Pfingstsonntag)	Renovabis-Kollekte - Kollekten-Nr. 3160080007
29. Juni (oder Sonntag danach)	Kollekte für die Aufgaben des Heiligen Vaters - Kollekten-Nr. 3160080008
10. September	Kollekte zum Welttag der Kommunikationsmittel - Kollekten-Nr. 3160080009
25. Sept. - 1. Okt.	Caritas-Herbstsammlung
1. Oktober	Caritas-Kirchenkollekte
22. Oktober	Kollekte für die Weltmission (Missio) - Kollekten-Nr. 3160080010
2. November	Kollekte zur Hilfe für Geistliche in Mittel- und Osteuropa - Kollekten-Nr. 3160080011
12. November	Jugendsammelaktion für Projekte der kath. Ju- gendarbeit

19. November Kollekte für die Diaspora (Bonifatiuswerk) –
Kollekten-Nr. 3160080012
- 24./25. Dezember Adveniat-Kollekte für die Kirche in Lateinamerika
- Kollekten-Nr. 3160080013
27. Dezember Kinderkollekte für die Weltmission (Weltmissions-
tag der Kinder) - Kollekten-Nr. 3160080014
- bis 6. Januar